

Urs Wäfler
Brunnenwiesenstr. 8
8305 Dietlikon

KR-Nr. 306/2017

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

betreffend Teilrevision der Verfassung hinsichtlich der Rechtspflege

Antrag:

Eventuell könnte der Artikel 78 neu wie folgt lauten:

Art. 78 ¹ Sämtliche Rechtspflegeentscheide sind auf der Webseite des jeweiligen Gerichtes zu veröffentlichen, alle Urteilsdispositive sind in Papierform für die Dauer von vier Wochen öffentlich aufzulegen. Der Schutz der Persönlichkeit bleibt gewahrt.

² Die Entscheidungspraxis wird veröffentlicht.

Begründung:

Ich habe in den letzten Jahren die Rechtspflege des Kantons Zürich beobachtet und als Zuschauer an mehreren Verhandlungen teilgenommen. In den Pausen bot sich mir einige Male die Gelegenheit, mit dem einen oder anderen Rechtsanwalt ein Gespräch zu führen. Diese Gespräche vertieften meinen Einblick in die zürcherische Rechtspflege.

Am Bezirksgericht Bülach lud beispielsweise ein Richter einen IV-Rentner mit einem Invaliditätsgrad von 100% vor, obwohl diesem ärztlich eine Verhandlungsunfähigkeit attestiert worden war. Somit kommt es vor, dass Richter teils keine Rücksicht mehr auf den Gesundheitszustand einer Partei nehmen.

Rechtspflegeentscheide, welche nicht mit der Würde des Menschen vereinbar sind, sind nur hinter verschlossenen Türen möglich. Kein Richter kann solche Entscheide gegenüber der Öffentlichkeit vertreten; in der Öffentlichkeit kommt es niemals zu solchen Entscheiden. Um das Volk vor solch unwürdigen Entscheiden zu schützen, muss die Rechtspflege geöffnet werden.

In der Verfassung des Kantons Zürich regelt Art. 78 die Öffentlichkeit der Entscheide. Ich schlage hiermit vor, dass der Artikel 78 der Verfassung erweitert wird, indem die vorbildliche Praxis des Schweizerischen Bundesgerichts übernommen und in der Verfassung verankert wird. Das Bundesgericht veröffentlicht grundsätzlich sämtliche Entscheide (meist anonymisiert) auf seiner Webseite. Zudem werden alle Urteilsdispositive in Papierform vier Wochen lang samt Namen öffentlich aufgelegt.

Die Kantonsverfassung ist vom 27. Februar 2005. Seither sind mehr als zehn Jahre vergangen, in dieser Zeit hat sich viel verändert. Die Menschen suchen sich ihren Weg an die Öffentlichkeit. Mittlerweile gibt es Google-Rezensionen und bei denen schneidet das Oberge-

richt des Kantons Zürich teils sehr schlecht ab. Ein Nutzer schreibt zum Beispiel: «würde Minus Sterne geben. Leider ist das nicht möglich. Gang und gäbe, dass man unschuldige Schuldig spricht.»

Im Jahr 2012 wandte sich Mark Zuckerberg vor dem Börsengang der Facebook Inc. in einem Brief an die Investoren. Hierin schrieb er unter anderem, Facebook wurde entwickelt, um eine soziale Mission zu erfüllen - die Welt zu öffnen und zu vernetzen. Die Verfassung des Kantons Zürich hinkt hinterher, indem die Rechtspflege - namentlich die III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich - nach wie vor die Möglichkeit hat, hinter verschlossenen Türen Entscheide zu fällen und somit gewissermassen eine Geheimjustiz zu praktizieren. Eine solche Praxis ist längst nicht mehr zeitgemäss, sie ist überholt. Somit muss die Verfassung des Kantons Zürich diesbezüglich revidiert werden.

Dietlikon, 24. Oktober 2017

Mit freundlichen Grüssen

Urs Wäfler